.309. XXXIII. Jahrgang

Abend-Ausgabe.

Montag, 20. Juni 1904.

Berliner Tageblatt

und Handels-Zeitung.

ie württembergische Verfassungsrevision in Sicht?

(Von unserem Korrespondenten.)

L. Stuttgart, 18. Juni.

Es gibt Dinge, bei denen selbst dem biederen Schwaben
lt die Gemütlichkeit und Geduld ausgeht. Man bringt die
hwaben freilich schwer dahin, aber dies schwere Stück Arbeit
t die katholische Mehrheit der Adelskammer durch ihr brutales
rhalten in der Schulaufsichtsfrage im Handumdrehen zustande
bracht. Schneller als es sich die dem Denken und Fühlen
s württembergischen Volkes durchaus fernstehenden Feudal-
ren gedacht haben mögen, hat dieses Volk die Kon-
quenzen des staatsmännischen Bankerotts, den die Feudalen
n 8. Juni in optima forma erklärten, gezogen. Nachdem
s überlebte Herrenhaus muktugerweise die allgemeine Auf-
erksamkeit auf sich, auf seine diskrete Geburt, bei der
n veritabler Verfassungsbruch Hebammendienste geleistet,
f Namen, Stand und ausländischen Wohnort
ne Mitglieder gelenkt hat, handelt es sich nicht mehr allein
n die Schulnovelle. Das Volk geht dem Uebel auf den
rund. „Die Schulnovelle ist tot — es lebe die
erfassungsrevision!" das ist jetzt die Losung in
Württemberg.

Dieser Gedanke war es auch, der die gestrigen Verhand-
ungen der Abgeordnetenkammer durchweg beherrschte. Wie
s meinem telegraphischen Vorbericht zu entnehmen ist,
anden die Petitionen der beiden großen katho-
ischen und evangelischen Lehrervereine auf
er Tagesordnung. In beiden Eingaben war auf
e Unhaltbarkeit der jetzigen Zustände hingewiesen,
ie auf Grund der veralteten Schulaufsichtsverhältnisse zum
achteil der Schule, der Stellung und des Wirkens der
ehrer die württembergische Volksschule — noch die einzige
n Reiche — beherrschen.

Das war ein willkommener Anlaß, mit der Adelskammer
ründliche Abrechnung zu halten, und diese Abrechnung endete
mit der nahezu einmütigen Forderung nach einer Verfassungs-
evision. Eine recht bemerkenswerte Tatsache ist es, daß sich
n diesem Verlangen alle nichtultramontanen Mit-
glieder des Hauses vereinigten und zwar in einer Ueber-
instimmung, die man in Schwaben, wo jeder sein eigenes
olitisches und religiöses „Gläuble" zäh festhält und zu ver-
eidigen sucht, nur bei ganz außerordentlicher Gefährdung
er heiligsten Volksgüter wahrzunehmen gewohnt ist.

Dem Berichterstatter Dr. Hieber (deutsche Partei) war
ie Aufgabe zugefallen, die ganze Schulfrage aufzurollen. Er
kam zu dem Facit, daß mit der ersten Kammer auf dem Gebiet
des Schulwesens unmöglich eine Verständigung zu erreichen
und deshalb eine andere Zusammensetzung dieser
ersteinerten Adelskammer absolut erforderlich sei. Unter-
dessen lief ein von den Abgeordneten Konrad Haußmann
(Demokrat), Dr. Hieber (deutsche Partei), v. Geß (deutsche
Partei), Konsistorialpräsident v. Gemmingen,
Prälat v. Sandberger unterzeichneter Antrag ein:

„Die Kammer der Abgeordneten überweist, nachdem die Kammer
der Standesherren den Gesetzentwurf über die Aenderung des Volks-
schulgesetzes zu Fall gebracht hat, den in den Eingaben der Volks-
schullehrervereine vertretenen Wunsch einer zeitgemäßen Umgestal-
tung der Schulaufsicht der Regierung zur Berücksichtigung und
spricht die Erwartung aus, daß es der Regierung gelingen wird,
den in dieser Reform gebotenen Fortschritt durch unverweilte
Einleitung der Verfassungsrevision zur Durch-
führung zu bringen."

Zur Begründung des Antrags vertrat Haußmann,
der schwäbische Volkstribun, in übrigens maßvoller und sach-
licher Weise den Standpunkt, daß eine Verfassungsrevision
dringend geboten und eine andere Zusammensetzung der von
Nichteinheimischen beherrschten ersten Kammer ein
unabweisliches Bedürfnis sei. Die Adelskammer bestehe auf
Grund eines Verfahrens, das mit der Verfassung nicht
im Einklang stehe; sie nütze aber jetzt ihr formales Recht in
einer Weise aus, die zeige, daß die erste Kammer in ihrem
jetzigen Bestand sich überlebt habe.

Prälat v. Sandberger, ein ausgezeichneter Kenner
des Schulwesens und Lehrerfreund, beklagte tief die Beschluß-
fassung des anderen Hauses und bezeichnete den 8. Juni (Tag
des Falles der Schulnovelle) als dies nefastus im Kalender
des württembergischen Volkslebens. Gröber (Centrum)
suchte mit erkünstelltem Pathos und abwechselnden Witzen sich
aus der Verlegenheit zu helfen, wobei ihm sein Fraktions-
genosse Rembold schwach sekundierte.

Liesching (Volkspartei) und Haußmann erwiderten
hierauf mit wuchtigen Hieben unter lautem Beifall des Hauses
und der überfüllten Tribünen.

Kultusminister Dr. v. Weizsäcker erklärte, daß
die Staatsregierung gegen die Annahme des
Antrages nichts zu erinnern habe. Er halte an
einem besonnenen Fortschritt im Volksschulwesen absolut
fest. Er erkläre dies auch im Namen der Staats-
regierung. Die Bedürfnisse des Landes dürfen
nicht durch Abstimmungen beseitigt werden,
und wenn durch das Scheitern der Novelle ernste po-
litische Schwierigkeiten entstehen sollten, so weise
die Staatsregierung jede Verantwortlichkeit dafür
energisch zurück. Auf eine Regelung der in
der Novelle behandelten Fragen könne die Staats-
regierung nicht verzichten; man werde auf
sie zur rechten Zeit zurückkommen und bis dahin auf
dem Verordnungs- und Verwaltungsweg das
Notwendigste in die Wege leiten. Mögen — so schloß mit
erhobener Stimme der sonst so nüchterne Kultusminister — mögen
die Röntgen-Strahlen des 8. Juni 1904 ihrem
Endergebnis nach nicht zerstörend, mögen sie für das Land
„Gutes schaffend" wirken!

Haußmann ergänzte dieses Bild in seiner Replik
gegen Gröber dahin, daß diese Röntgen-Strahlen des
8. Juni bei ihrer Durchleuchtung unseres Staatswesens
konstatiert hätten, daß sich in demselben Fremdkörper
befinden, die einen Eiterprozeß hervorriefen, dessen zerstörende
Wirkung nur durch einen operativen Eingriff be-
seitigt werden kann. (Stürmischer Beifall; der Präsident
rügt den Ausdruck, soweit er sich auf das andere Haus be-
ziehen sollte.) Nachdem Hildebrand den Standpunkt der
Sozialdemokratie erörtert hatte, sprachen noch der Konservative
Kraut und der Bauernbündler Haug für den Antrag, der
denn auch mit 62 gegen 17 Stimmen (Centrum und zwei
Ritter) angenommen wurde.

• Aus **Breslau** meldet uns ein Privat-Telegramm: Generalleutnant **v. Trotha** hat, wie der Schles. Ztg. aus Berlin gemeldet wird, sofort nach seiner Ankunft telegraphisch **bedeutende Verstärkungen verlangt.** Die militärische Lage sei sehr ernst, Oberst Leutwein sei zu weit vorgestoßen, sodaß unsere Rückzugs- und Etappenlinie fast ohne Ver-
teidigung sei, und es den Hereros ein Leichtes wäre, sie an jedem beliebigen Punkte zu unterbrechen und unseren Truppen ernsteste Schwierigkeiten zu bereiten.

• Die Erregung, die durch die **Stillegung von Kohlenzechen** verursacht worden ist, hat auf gewisse Kohlenproduzentenkreise noch keinen ausreichenden Eindruck gemacht. Der Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund hat am Sonnabend folgende Resolution beschlossen:

„Die Generalversammlung des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund ist hinsichtlich der Zechenfusionen einstimmig zu der Ueberzeugung gelangt, daß bei den starken Begehr nach Arbeitskräften im Bergbau kein Arbeiter Einbuße an Beschäftigung durch die Stillegungen hat zu erleiden brauchen, und daß für die angesessenen Bergarbeiter bergmännische Arbeitsgelegenheit auch ohne die Notwendigkeit eines Wechsels der Wohnstätte sich bietet, und daß damit die behaupteten erheblichen Schädigungen zahlreicher Gemeinden nicht zu befürchten sind; daß im übrigen aber jede industrielle Gemeinde gegenüber den ihr durch die Industrie zuwachsenden Vorteilen auch mit der Möglichkeit des Eingehens einzelner steuerlicher Quellen rechnen muß, daß danach die Klagen, soweit nicht überhaupt unbegründet, jedenfalls maßlos übertrieben sind. Die Generalversammlung bedauert auf das lebhafteste, daß bei der Erörterung dieser Angelegenheit in völlig agitatorischer Weise Bevölkerungskreise teilgenommen haben, bei welchen eine ruhige und sachliche Erwägung der Frage erwartet werden dürfte. Die Generalversammlung verwahrt sich deshalb auf das nachdrücklichste dagegen, daß unter dem Drucke der entstandenen Erregung Maßnahmen der Verwaltung oder Gesetzgebung in die Wege geleitet werden, welche einen mit unserer Rechtsordnung unvereinbaren Eingriff in die Unverletzlichkeit des Eigentums darstellen."

Der Bergbauliche Verein gibt in dieser Resolution selber zu, daß von der Erregung über die Stillegung der Zechen auch Bevölkerungskreise erfaßt sind, „bei welchen eine ruhige und sachliche Erwägung der Frage erwartet werden dürfte". Die Bewegung lediglich als eine sozialdemokratische abzutun, vermag also auch der Dortmunder Verein nicht. Nur zieht er daraus nicht die erforderlichen Konsequenzen. Mit dem prinzipiellen Einverständnis, das die obige Resolution in Bezug auf die Stillegung der Zechen ausspricht, gehen denn auch bereits weitere derartige Maßnahmen Hand in Hand. Der Harpener Bergbaugesellschaft wird bei dem eben von ihr beschlossenen Ankauf der Kohlenrhedereigesellschaft Kannengießer die Absicht zugeschrieben, die beiden Zechen des letzteren Unternehmens, Vereinigte Sellerbeck und Roland, stillzulegen, und deren Kontingent im Kohlensyndikat auf die Harpener Gesellschaft zu übertragen. Wenn hieraus für die Arbeiter Nachteile entständen, könnte nicht die Entschuldigung dafür angeführt werden, daß in den Verhältnissen der beiden sich vereinigenden Aktiengesellschaften zwingende Gründe zu der Maßnahme vorliegen. Denn die Harpener Gesellschaft hat auch bisher sehr gut, die Kannengießer-Gesellschaft befriedigend prosperiert. Soll die öffentliche Meinung nicht in neue Erregung versetzt werden, so werden die Gesellschaften danach überzeugende Beweise beizubringen haben, daß die Arbeiter in diesem Falle keine Schädigung erleiden. Mit so allgemein gehaltenen Versicherungen, wie sie sich in der Resolution des Bergbaulichen Vereins finden, ist nicht geholfen.

• Der in Hof zwischen dem **Reichstagsabgeordneten Münch-Ferber** und dem Spinnereidirektor Schmid geführte Beleidigungsprozeß, dessen Anfänge wir in der Sonnabend-Abendnummer behandelten, fördert in seinem weiteren Verlauf Auslagen zu Tage, an denen die öffentliche Meinung nicht gleichgültig vorübergehen darf. Die von dem Sozius des Abgeordneten Münch-Ferber zurückgelassenen Erben erklären, sich mit einer schmalen Erbabfindung zufrieden gegeben zu haben, statt gegen Münch-Ferber zu klagen, weil ihnen dieser erklärte, daß ein solcher Erbschaftsprozeß Steuerhinterziehungen zu Tage fördern könnte, die den Erben teuer zu stehen kommen würde. Aus der Verhandlung über diesen Punkt sei folgendes wiedergegeben:

Zeuge Rudolf Münch jun.: Im Privatkontor des Privatklägers sagte mir dieser einmal: Ich warne Euch vor gerichtlichen Schritten. Euer Vater hat mehrere Jahre Steuerhinterziehungen begangen. Wenn das Gericht Einsicht in die Bücher nimmt und diese Steuerhinterziehungen entdeckt, dann muß, soweit mir bekannt, der fünfzehnfache Betrag nachgezahlt werden. Ich kann es ja aushalten, Euer Vermögen wird aber dabei bis auf den letzten Pfennig draus gehen. (Bewegung im Zuhörerraum.) — Innerhalb der langen Auseinandersetzung hierüber bemerkt der Vorsitzende: Es ist nur gut, daß nicht viele solcher Beleidigungsprozesse vorkommen, sonst müßte man mehr Gerichte schaffen. Die angebliche Bemerkung des Privatklägers betreffend die Steuerhinterziehung ist das Wichtigste des ganzen Prozesses. Ich stelle deshalb noch einmal die eindringliche Frage an den Zeugen: Können Sie, unter Berufung auf Ihren Eid mit voller Bestimmtheit sagen: Die Aeußerung ist von dem Privatkläger getan worden. Erwägen Sie, daß nach Jahrzehnten diese

---

Kunstschutz und Eigenbild.

Von [Nachdruck verboten.]

Professor Dr. Josef Kohler.

Schon mehrfach, besonders in meiner Schrift „Das Eigenbild im Recht" (Berlin, 1903) habe ich dargelegt, daß es unrichtig ist, wenn die Rechtswissenschaft das Eigenbild des Menschen nach Art des Urheberrechtes behandelt; als ob jemand der Schöpfer der Aeußerlichkeit wäre, durch die er verkörpert wird. Es ist daher unrichtig, hier mit Urheberrecht zu operieren und die Berechtigung am eigenen Bild nach Rechtsähnlichkeit des Urheberrechtes aufbauen zu wollen. Im Gegenteil: das Eigenbild ist Naturschöpfung und als solches der Nachbildung ohne weiteres preisgegeben, außer sofern besondere Gründe des Persönlichkeitsrechtes dagegen sprechen; solche Gründe sind aber nur dann vorhanden, wenn durch die Nachbildung in die Diskretion der Persönlichkeit eingegriffen wird, oder wenn die Art der Darstellung eine entwürdigende ist oder die Persönlichkeit in eine niedere Sphäre herabzieht. Dies habe ich seinerzeit gegenüber dem Entwurf eines Photographiegesetzes geltend gemacht; nunmehr ist aber in den neuen Entwurf eines Gesetzes über die bildende Kunst folgende Bestimmung aufgenommen worden; der § 16 besagt:

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten."

„Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte dürfen ohne die nach Absatz 1 erforderliche Einwilligung verbreitet und zur Schau gestellt werden, sofern nicht dadurch ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt wird."

„Die Vorschrift des Absatz 1 findet keine Anwendung auf solche Bilder, deren Zweck nicht in der Darstellung einzelner Personen besteht, insbesondere auf die Wiedergabe von Landschaften, von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen."

Nochmals muß ich meine Stimme erheben, umsomehr, als in einem Kunstwerkgesetz eine derartige Satzung noch viel folgenreicher werden kann; denn mag man es dahingehen lassen, daß dem Photographen Beschränkungen gesetzt sind, so ist es meines Erachtens den Interessen der Kunst nicht gemäß, wenn dem Künstler die Möglichkeit versagt wird, wirkliche Personen ohne deren ausdrückliche Erlaubnis darzustellen. Ich muß nochmals hervorheben, daß, wenn hier im einzelnen Fall ein Verbot gerechtfertigt ist, dies nur darin seinen Grund haben kann, daß die Persönlichkeit in Sphären herabgezogen wird, die ihr nicht gebühren, oder daß diskrete Dinge an die Oeffentlichkeit kommen, bezüglich welcher die Person das Recht hat, trotzdem sie Naturobjekt ist, sich der Oeffentlichkeit zu entziehen; und dies deshalb, weil unser Innenleben, in welchem der Mensch seine eigene Persönlichkeit herausbildet und zur kräftigen Entwickelung bringt, eine diskrete Behandlung auch desjenigen verlangt, was an uns Naturobjekt ist.

Der Gesetzentwurf hat, wie aus den Motiven hervorgeht, richtig erkannt, daß vom Verbote eine Ausnahme zu machen ist für alle diejenigen Personen, an deren Kenntnis das Publikum ein Interesse hat. Allein die Art und Weise, wie man diesen Gedanken zu fassen suchte, ist meines Erachtens nicht zutreffend. Es ist im Entwurf die Rede von Bildnissen aus dem Bereiche der Zeitgeschichte und wird gesagt, daß solche, von einer Ausnahme abgesehen, ohne Einwilligung der dargestellten Personen verbreitet und zur Schau gestellt werden dürfen. Betrachtet man nun aber die Zeitgeschichte im Sinne der politischen Historiographie bloß als die Gesamtheit der Ereignisse des politischen Lebens, wodurch die öffentliche Gestaltung des Staates bestimmt wird, wie zum Beispiel Friedensschlüsse, Fürstenbegegnungen, Ministerkonferenzen u. s. w., so ist hiermit den Erfordernissen unserer Kulturentwickelung nur sehr teilweise entsprochen; denn das Publikum hat das höchste Interesse, auch große Künstler, Schriftsteller, überhaupt Persönlichkeiten, welche an der Kulturgeschichte arbeiten, wenn sie auch garnicht in das politische Leben eintreten, kennen zu lernen. Nun ruft aber der Ausdruck „Zeitgeschichte" sonder Zweifel die Meinung wach, daß es sich hier nur um politische Geschichte handele, und das würde vielleicht auch die Ansicht der Gerichte werden; damit wäre aber das Tor geschlossen für die ganze erfolgreiche Tätigkeit der Illustratoren, welche unsere Kulturwelt und alles, was sie interessiert, dem Auge des Publikums zu eröffnen suchen, und welche dies mit Grund tun; denn dem Publikum sollen die Personen, mit denen sich der Gebildete beschäftigt, nicht bloße Namen sein, sie sollen ihm in ihrer ganzen Erscheinung näher treten. Es ist eben ein unrichtiger Standpunkt, daß man die Regel zur Ausnahme, die Ausnahme zur Regel macht. Die Erlaubnis muß die Regel, das Verbot die Ausnahme sein.

Wie wenig die Fassung des Gesetzentwurfes zutreffend ist, geht auch aus der weiteren Bestimmung hervor, wodurch die angeführte Ausnahme wiederum eine Beschränkung erfährt; es sollen nämlich selbst Bilder aus der Zeitgeschichte in dem Falle verboten sein, wenn ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt wird. Auch dies führt zu unzutreffenden Folgerungen. Man denke sich zum Beispiel, daß jemand bei einem politischen Vorgang eine keineswegs bedeutende oder beneidenswerte Rolle gespielt hat; nun könnte er verbieten, daß dieser Vorgang überhaupt zum Gegenstand eines historischen Bildes gemacht wird, denn er hat ein wohlberechtigtes Interesse daran, nicht selbst auf dem Bilde zu erscheinen, durch das eine kleine Stunde seines Daseins verewigt wird; man müßte denn statt seiner auf dem Bilde einen leeren Raum lassen oder ihn selbst außerhalb des Bildes stellen. So dürfte etwa ein moderner Jules Favre es verbieten, daß die Entrevue mit Bismarck wiedergegeben würde, weil eine Darstellung dieses Vorganges ihn in keineswegs hervorragendem Lichte erscheinen ließe.

Mit solcher Kasuistik kommt man zu unrichtigen Folge-